

PROTOKOLL

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DIELSDORF

DATUM: Montag, 5. Juni 2023
ZEIT: 19:00 - 19:35 Uhr
ORT: Aula Sekundarschule Dielsdorf, Früeblistrasse 6, Dielsdorf

VORSITZ: Denz Andreas, Gemeindepräsident

PROTOKOLL: Nussbaumer Nando, Gemeindeschreiber

STIMMENZÄHLER: Frey Hanspeter
Romani Samuel

ANWESENDE: 48 Stimmberechtigte
5 Personen ohne Stimmrecht

Dieses Protokoll umfasst

Seite	166	bis	177
Gesch. Nr.	30	bis	31

- FESTSTELLUNGEN** Die Traktandenliste wurde den Stimmberechtigten rechtzeitig zugänglich gemacht.
- FORMELLER ART:** Die formelle Einladung ist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.
Die Anträge und Weisungen zur heutigen Gemeindeversammlung standen – während der gesetzlichen Frist – allen Stimmberechtigten zur Einsichtnahme zur Verfügung.
Auf die Stimmberechtigung wird hingewiesen. Die Personen ohne Stimmrecht sind aufgefordert worden, ausserhalb des Stimmberechtigtenblocks Platz zu nehmen.
- STIMMRECHT:** Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
- RECHNUNGS-
PRÜFUNGS-
KOMMISSION:** Die RPK Dielsdorf hat über folgendes Geschäft beraten:
1. Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung.
- ANFRAGEN GEMÄSS
§ 17 GG:** Innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist ist keine Anfrage eingegangen.
- TRAKTANDEN** Zur nachstehenden Traktandenliste werden keine Einwände erhoben:
1. Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung.
2. Einzelinitiative vom 17.11.2022 von Albrecht Arthur. Gerechte Wassergebühren.
Mit Gegenvorschlag Gemeinderat.

Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf. Genehmigung.**30**

10. Finanzen
10.06. Jahresrechnungen, Inventare (im Archiv in Abt. III A. + B.)

Allgemeine Übersicht mit Kurzkomentar

Die Jahresrechnung 2022 weist gegenüber dem Budget 2022 ein um CHF 5'511'915.79 besseres Ergebnis aus. Die Rechnung zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2022
Gesamtaufwand	26'019'497.52	24'242'200.00
Gesamtertrag	31'325'413.31	24'036'200.00
Aufwandüberschuss		206'000.00
Ertragsüberschuss	5'305'915.79	
Investitionsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2022
Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	9'381'535.25	10'376'100.00
Einnahme	5'950'974.85	6'628'300.00
Nettoinvestitionen	3'430'560.40	3'747'800.00
Investitionsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2022
Finanzvermögen		
Ausgaben	8'499.00	16'000.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	8'499.00	16'000.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss (zweckfreies Eigenkapital) der Politischen Gemeinde Dielsdorf auf CHF 21'848'750.54.

Gegenüber dem Budget 2022 weicht die Jahresrechnung 2022 in der Erfolgsrechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehraufwendungen / Mindererträge,	+	CHF
Minderaufwendungen / Mehrerträge	-	
Allgemeine Verwaltung (Behörden, Verwaltung, Werkgebäude)	-	245'225.32
Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Rechtspflege, Polizei, Feuerwehr)	-	106'805.16
Kultur, Sport und Freizeit (Massenmedien, Sport)	-	31'693.25
Gesundheit (Langzeitpflege, Ambulante Krankenpflege)	+	529'996.69
Soziale Sicherheit (Zusatzleistungen, Gesetzliche Hilfe)	-	672'308.10
Verkehr und Nachrichtenübermittlung (Gemeindestrassen, ÖV)	-	42'910.92
Umwelt und Raumordnung (Friedhof, Gewässerunterhalt, Raumordnung)	-	189'536.76
Volkswirtschaft (Forstwesen, Gewerbe, Industrie, Handel)	-	188'929.19
Finanzen und Steuern (Abschreibungen)		
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-	430'924.45

Ordentliche Steuern Vorjahre	-	493'121.75
Quellensteuern	-	258'270.55
Aktive Steuerauscheidungen	+	140'670.20
Passive Steuerauscheidungen	-	6'944.45
Anrechnung ausländischer Quellensteuer	+	1'849.40
Grundstückgewinnsteuern	-	3'450'702.70
Ressourcenausgleichsbeitrag	+	13.00
Diverses	-	<u>67'072.48</u>
Total Abweichung Jahresrechnung zum Budget 2022	-	5'511'915.79

Investitionsrechnung

Die Digitalisierung der Archivierung sowie die Installationen der Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindehaus und Werkhof wurde um ein weiteres Jahr verschoben. Die Planung zu den Umgebungsarbeiten beim Buechihuus ist gestartet, die Umsetzung wird 2023 erfolgen. Die Stützpunktfeuerwehr Dielsdorf konnte ein Ersteinsatzfahrzeug in seinen Dienst stellen. Der Rückbau der Zivilschutzanlagen Breite und Fruebli wurde abgeschlossen und die Bundesbeiträge abgerechnet. Die Planung für die Umgestaltung der Geerenstrasse sowie der Sanierung der Hinterdorfstrasse West konnte in Angriff genommen werden. Die Revision der Steuerung der Reservoirs wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Investitionsprojekte betreffend Hochwasserschutzmassnahmen, die aufgrund des Jahrhundert-Hochwassers im 2018 getroffen wurden, verlaufen nach Plan. Der Zweckverband Kläranlage ARA Fischbach-Glatt hat per 01.01.2022 einen eigenen Verbandshaushalt eingeführt. In diesem Zusammenhang gingen die Investitionsbeiträge, die von den angeschlossenen Zweckverbandsgemeinden seit 1986 geleistet wurden, zurück an die ARA Fischbach-Glatt. Im Gegenzug haben die Zweckverbandsgemeinden Beteiligungen (20%) und Darlehen (80%) erhalten. Die Beteiligungsquote der Gemeinde Dielsdorf beträgt 16.11%. Aufgrund der hohen Bautätigkeit sind die Anschlussgebühren im Bereich Wasser und Abwasser nach wie vor höher als im langjährigen Durchschnitt.

Bilanz

Die Bilanz weist per Ende 2022 Aktiven von CHF 57'656'543.67 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 29'810'755.31 auf.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20.03.2023 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt am 20.04.2023 der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Behandlung / Beratung

Erläuterung des Geschäfts durch Finanzvorsteher Severin Huber.

Abstimmung

Die Vorlage wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Dielsdorf wird in vorstehendem Wortlaut genehmigt.
2. Mitteilungen:
 - ✓ RPK Dielsdorf, J. Meier
 - ✓ GR S. Huber, Finanzvorsteher
 - ✓ Abteilung Finanzen Dielsdorf

Einzelinitiative vom 17.11.2022 von Albrecht Arthur. Gerechte Wassergebühren.**31****Mit Gegenvorschlag Gemeinderat.**

16. Gemeindeorganisation
16.04.10. Initiativen, Anfragen

Bericht des Gemeinderates**Zusammenfassung in Kürze**

Stimmbürger Arthur Albrecht hat am 17.11.2022 die Einzelinitiative "für gerechte Wassergebühren" eingereicht. Diese wurde am 23.01.2023 vom Gemeinderat für gültig erklärt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. An der Gemeindeversammlung vom 05.06.2023 gelangen deshalb die Einzelinitiative und der Gegenvorschlag zur Abstimmung.

Die Einzelinitiative von Arthur Albrecht verlangt, dass die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen totalrevidiert wird. Die Initiative will eine Änderung der Bemessung der Anschlussgebühren der Wasserversorgung erreichen, da diese aus diversen Gründen ungerecht sei. Der Gebäudeversicherungswert darf gemäss Einzelinitiative bei der Bemessung nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. dazu untenstehender Abschnitt Finanzierung und Bemessungsgrundlagen).

Die konkreten Vorschriften und auch die Gebührenbemessung für Wasser und Abwasser sind in folgenden kommunalen Verordnungen festgehalten:

- ✓ Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
- ✓ Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen
- ✓ Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
- ✓ Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die erwähnten Verordnungen weisen gegenseitige Abhängigkeiten auf, insbesondere was die Gebührenbemessung von Wasser und Abwasser betrifft. Aber auch die beiden Verordnungen, die auf technische Vorschriften fokussieren, sollen stringent aufeinander und die jeweiligen Gebührenverordnungen abgestimmt sein. Es ist gemäss Beurteilung

des Gemeinderats sinnvoll, alle vier erwähnten Verordnungen in einem Zug zu überarbeiten und an derselben Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu bringen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Initiative erarbeitet. Der Gegenvorschlag schlägt vor, alle vier Wasser- und Abwasserordnungen gleichzeitig zu überarbeiten.

Der Gemeinderat empfiehlt die Einzelinitiative zur Ablehnung und beantragt den Stimmberechtigten, den Gegenvorschlag anzunehmen. Mit dem Gegenvorschlag werden - unter anderem - verschiedene Methoden zur Gebührenbemessung vertieft geprüft, deren Vor- und Nachteile eruiert und die praktikabelste Bemessungsmethode ausgewählt.

Finanzierung und Bemessungsgrundlage der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Wasserversorgung ist gebührenfinanziert. Das heisst, sie muss selbsttragend sein und wird nicht durch Steuergeld finanziert. Mit den Gebühren werden Leitungsausbauten und -sanierungen, Unterhalt und die Löschwasserversorgung zur Brandbekämpfung finanziert. Die Gebühren setzen sich zusammen aus Anschlussgebühren (einmalig, bei einem Neubau oder einem grösseren Umbau), der Mengengebühr (Wasserverbrauch) und der Grundgebühr (inkl. Miete Wasserzähler). Ähnlich wie die Wasserversorgung funktioniert die ebenfalls gebührenfinanzierte Abwasserentsorgung.

Aktuell gelten in Dielsdorf - im Vergleich mit anderen Gemeinden - sehr tiefe Mengengebühren für den Wasserbezug (80 Rappen / 1'000 Liter) und die Abwasserentsorgung (60 Rappen / 1'000 Liter). Die Grundgebühr Wasser beträgt je nach Grösse des Wasserzählers im Normalfall zwischen CHF 165 und 400 / Jahr. Die Grundgebühr Abwasser wird pro m² Grundstücksfläche berechnet.

Die Anschlussgebühren betragen einmalig je 1% der Bausumme bei Neubauten und Umbauten. Massgebend ist einzig die bauliche Wertvermehrung, sie wird durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich festgestellt. Keine bauliche Wertvermehrung ist beispielsweise der Ersatz von Fenstern oder eine Badsanierung. Bei Erweiterungen und Umbauten werden Gebühren nur dann verlangt, wenn die bauliche Wertvermehrung den Betrag von aktuell CHF 67'800 übersteigt. Diese Betragsgrenze wird regelmässig an die Entwicklung der Wohnbaupreise angepasst. Die Anschlussgebühren werden durch die Eigentümer/-innen bezahlt.

Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeindeversammlung

Die Einzelinitiative von Arthur Albrecht ist in Form einer allgemeinen Anregung formuliert. Das bedeutet, dass die Gemeindeversammlung am 05.06.2023 einen Grundsatzentscheid fällt: Soll eine konkrete Umsetzungsvorlage erarbeitet werden - entweder auf Grundlage der Einzelinitiative oder auf Grundlage des Gegenvorschlags? Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben also die Wahl zwischen drei Optionen:

- ✓ Annahme der Einzelinitiative von Arthur Albrecht *oder*
- ✓ Annahme des Gegenvorschlags des Gemeinderats *oder*
- ✓ Ablehnung beider Vorlagen (Einzelinitiative und Gegenvorschlag)

Wird entweder die Einzelinitiative oder der Gegenvorschlag angenommen, erarbeitet der Gemeinderat zusammen mit der Gemeindeverwaltung und externen Fachleuten die konkrete Umsetzungsvorlage aus. Diese Umsetzungsvorlage beinhaltet die totalrevidierte(n) Gebührenverordnung(en). Über den detaillierten Wortlaut dieser Umsetzungsvorlage können die Stimmberechtigten wiederum an der Gemeindeversammlung abstimmen. Der Gemeinderat bringt diese neu revidierte(n) Gebührenverordnung(en) innert 18 Monaten zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung, also bis im Dezember 2024.

Wird weder die Einzelinitiative noch der Gegenvorschlag angenommen, bleiben die aktuellen Verordnungen in Kraft. Eine Revision erfolgt bei Änderungen der Rechtslage oder bei anderweitigem Revisionsbedarf.

Wortlaut der Einzelinitiative

Einzelinitiative für gerechte Wassergebühren

Der Gemeinderat wird verpflichtet, eine neue Wassergebührenordnung zu erstellen, welche die Gebäudegrösse und Bauart lediglich beim Neubau berücksichtigt. Der Gebäudeversicherungswert darf nicht berücksichtigt werden. Dieser hängt sowohl vom Zustand einer Liegenschaft, sowie der Bauteuerung ab. Mit dem Wasserverbrauch und allfälliger Löschwassermengen hat dies aber nichts zu tun. Eine zusätzliche Gebühr, darf nur bei einer massiven Nutzungsänderung, mit erhöhtem Wasserverbrauch, oder höherem Brandrisiko erhoben werden.

Begründung:

Steigende Baukosten und notwendige Gebäudesanierungen treiben den Gebäudeversicherungswert in die Höhe. Am Wasserverbrauch ändert sich also nichts. Dies zwingt die Hausbesitzer dazu, nur die allernötigsten Reparaturen durchführen zu lassen. Wer sein Haus energetisch sanieren will, oder wer gar eine Fotovoltaikanlage installieren möchte wird mit zusätzlichen Gebühren aufs Übelste bestraft, dies, obwohl wegen der Baumassnahmen kein Mehrverbrauch von Wasser entsteht. Das Gleiche gilt auch bei der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, aufgrund der Bauteuerung. Im Weiteren, habe ich mich bei Umweltverbänden erkundigt, diese zeigten sich schockiert darüber, dass es noch Gemeinden mit einem derartigen ungerechten System gibt.

Freundliche Grüsse


Arthur Albrecht
Hinterdorfstr. 28
8157 Dielsdorf

Stellungnahme des Initianten

Einzelinitiative für gerechte Wassergebühren. Beleuchtender Bericht.

Die Einzelinitiative für gerechte Wassergebühren verlangt, dass endlich mit Wasseranschlussgebühren nach dem Gebäudeversicherungswert aufgehört wird. Dieser Wert hat absolut nichts mit dem Wasseranschluss, der Kanalisation, der Siedlungsentwässerung und der Löschwassermenge zu tun. Gebühren, welche aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben werden, haben also keine Berechtigung. Bis jetzt, werden Gebühreennachzahlungen verlangt, wenn sich der Versicherungswert nach oben bewegt, also auch bei Renovationen, oder der durch die Bauteuerung. Dies ist nicht mit geltendem Recht vereinbar. Wer sein Haus instand hält, wird aufgrund, des steigenden Gebäudeversicherungswertes mit Gebühren bestraft. Eine Gegenleistung, seitens der Gemeinde liegt aber nicht vor. Die Wasserleitung, sowie alle anderen Leitungen bleiben unverändert im Boden. Für mich ist eine zusätzliche Gebühr, nur bei einer Umnutzung des Gebäudes denkbar. Zum Beispiel, Einbau zusätzlicher Wohnungen, Umnutzung eines Stalles in ein Chemielager, oder ähnliches, welches auf den Wasserverbrauch einen massiven Einfluss hat und somit eine Anpassung der Wasserversorgung erforderlich macht. Wer energiesparende Massnahmen ergreift, oder eine Fotovoltaikanlage installiert, wird nach geltendem Unrecht mit Bussen ähnlichen Gebühren bestraft. Diese Art von Abzockerei muss ein Ende haben. Vertreter von Umweltorganisationen, mit welchen ich gesprochen habe, zeigten sich schockiert, darüber, dass es solch ungerechtfertigte Gebühren überhaupt noch gibt.

Der Gegenvorschlag, der Gemeinde geht mit keiner Silbe auf das Anliegen der Initiative ein. Das einzige, was daraus hervorgeht, ist die Verpflichtung, die Verordnungen betreffs Wasserversorgung, einer Totalrevision zu unterziehen. Ob die Forderung der Initiative, bei einer Revision berücksichtigt wird, ist offen. Wohl an mir fehlt der Glaube. Der Gegenvorschlag, ist aufgrund fehlender Angaben abzulehnen. Wer diesem zustimmt, kauft die Katze im Sack.

Die Initiative, welche klare Vorgaben macht, ist zu unterstützen, weiss man doch wofür man stimmt.

Freundliche Grüsse

Arthur Albrecht
Hinterdorfstr. 28
8157 Dielsdorf

Gegenvorschlag des Gemeinderats

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Verordnungen einer Totalrevision zu unterziehen

- ✓ Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
- ✓ Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
- ✓ Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
- ✓ Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf.

Stellungnahme des Gemeinderats

Ausgangslage

Die Initiative fordert die Erstellung einer neuen bzw. totalrevidierten kommunalen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen. Die Initiative will insbesondere eine Änderung der Bemessung der Anschlussgebühren der Wasserversorgung erreichen, da diese aus diversen Gründen ungerecht sei.

Der Gemeinderat schlägt in seinem Gegenvorschlag vor, alle vier Wasser- und Abwasserverordnungen in einem Zug zu überarbeiten und an derselben Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu bringen. So können gegenseitige Abhängigkeiten berücksichtigt und die Verordnungen aufeinander abgestimmt werden.

Die Wassergebührenverordnung ist in die Jahre gekommen, ebenso die Wasserverordnung, die Abwasserverordnung und die Abwassergebührenverordnung. Sie sind alle gleichen Datums, dat. 13.06.2001. Eine Überarbeitung der Verordnungen ist deshalb bereits geplant und könnte gegenüber der ursprünglichen Terminplanung vorgezogen werden. Die verwaltungsinternen Ressourcen können entsprechend anders priorisiert, der Terminplan anderer Projekte etwas verlängert werden. Der Beizug externer Fachleute kann den Erarbeitungsprozess zusätzlich beschleunigen und würde die Breite des Fach-/Erfahrungswissens erhöhen sowie die Blickwinkel erweitern.

Grundsätze Gebührenbezug

Ein fairer, praktikabler und administrativ effizienter Gebührenbezug ist für den Gemeinderat ein entscheidender Grundsatz, dem er stets nachlebt. Die Gebühren müssen angemessen sein und Gleiches gleich behandeln. Die Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen zudem den Aufwand decken, da diese Gemeindebereiche selbstfinanziert sind.

Aktuell werden in Dielsdorf die einmalig fälligen Anschlussgebühren auf Grundlage des Gebäudeversicherungswerts bei Neubau und Umbau berechnet. Dies ist eine von den Gerichten anerkannte Bemessungsgrundlage. Eine aktuell durchgeführte Umfrage bei allen Gemeinden des Bezirks Dielsdorf ergab denn auch, dass knapp 80% dieser Gemeinden den Gebäudeversicherungswert als Grundlage für die Gebührenbemessung verwenden.

Gesamtschau sinnvoll

Aus Sicht des Gemeinderats ist es aber sinnvoll, den Gebührenbezug und dessen Bemessungsgrundlagen vertieft und ergebnisoffen zu überprüfen - und wenn sinnvoll anzupassen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf bauliche Massnahmen für erneuerbare Energie und zum Energiesparen zu legen. Diese detaillierte Überprüfung von möglichen Bemessungsmethoden soll im Rahmen einer Totalrevision der vier Wasser- und Abwasserverordnungen geschehen.

Die Einzelinitiative von Arthur Albrecht greift hingegen nur einen Aspekt der Gebührenbemessung heraus - denjenigen der Anschlussgebühren der Wasserversorgung. Dies ist gemäss Beurteilung des Gemeinderats nicht sinnvoll. Die Anschlussgebühren der Abwasserentsorgung etwa sollen mit denselben Bemessungsgrundlagen erhoben werden wie die Anschlussgebühren Wasser. Dabei sollen verschiedene Methoden zur Gebührenbemessung geprüft und einander gegenübergestellt werden, bevor ein Entscheid für eine Bemessungsgrundlage gefällt wird. Dabei sind die Vor- und Nachteile von unterschiedlichen Methoden herauszuschälen und abzuwägen.

Analyse, Überprüfung und Revision

Der Gegenvorschlag des Gemeinderats ermöglicht eine saubere Analyse der möglichen Bemessungsgrundlagen. Diese Analyse ist ergebnisoffen und schafft die Fakten, um die praktikabelste und fairste Lösung für Bevölkerung und Gewerbe zu finden. Bei dieser Grundlagenarbeit sind auch Modellrechnungen mit unterschiedlichen Bemessungen vorzunehmen, um die Auswirkungen verschiedener Methoden abschätzen zu können. Im Übrigen: Zweckdienlich und fair soll eine Bemessung nicht nur für neue Bauprojekte sein, sondern auch für frühere Bauprojekte, deren Eigentümer bereits Gebühren bezahlt haben. Auch ein angemessenes Verhältnis zwischen den Anschlussgebühren, welche das Gewerbe und die Industrie bezahlen, und den Gebühren, die Wohneigentümerinnen bezahlen, ist zu eruieren. Und nicht zuletzt: Für den Unterhalt, die Sanierung und Erweiterung der Dielsdorfer Leitungsnetze muss weiterhin genügend Geld zur Verfügung stehen. Zum Wohl des Trinkwassers, der Brandbekämpfung, der Hygiene und einer sauberen Umwelt.

Die Einzelinitiative überspringt die Analyseschritte hingegen. Sie macht vermeintlich klare Vorgaben für eine künftige Bemessung der Gebühren. Diese sind aber zugleich vage formuliert, schränken aber doch eine ergebnisoffene Gegenüberstellung von unterschiedlichen Bemessungsarten der Gebühren ein - und damit auch die Auswahlmöglichkeiten. Ohne saubere und vertiefte Abklärungen ist dies weder sinnvoll noch zweckdienlich.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat, die Einzelinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Ablehnung Einzelinitiative «gerechte Wassergebühren» und Genehmigung Gegenvorschlag Gemeinderat

Behandlung / Beratung

Erläuterung der Einzelinitiative durch Initiant Arthur Albrecht, hernach Erläuterung des Gegenvorschlags des Gemeinderats durch Finanzvorsteher Severin Huber sowie Abgabe der Abstimmungsempfehlung. Danach erfolgt eine Diskussion, einzelne Fragen werden beantwortet.

Abstimmung

Die Abstimmungen führen zu folgenden Ergebnissen:

Erste Abstimmung (Gegenüberstellung Einzelinitiative und Gegenvorschlag; Variantenabstimmung)

Der Gegenvorschlag des Gemeinderats erhält das grosse Mehr der Stimmen, die Einzelinitiative von Arthur Albrecht erhält einige Stimmen. Die Einzelinitiative scheidet aus, über den Gegenvorschlag wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Zweite Abstimmung (Schlussabstimmung)

Der Gegenvorschlag des Gemeinderats wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

1. Der Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Einzelinitiative «gerechte Wassergebühren» wird angenommen. Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Verordnungen einer Totalrevision zu unterziehen:
 - ✓ Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
 - ✓ Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
 - ✓ Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf
 - ✓ Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Dielsdorf.

2. Mitteilungen:

- ✓ GP Andreas Denz
- ✓ GR Severin Huber, Finanzen
- ✓ GR Yannick Buchs, Hochbau
- ✓ GR Roberta Schlindwein, Gesundheit
- ✓ GR Rolf Meier, Tiefbau
- ✓ Rechnungsprüfungskommission Dielsdorf, Jürg Meier
- ✓ Abteilung Bau und Werke
- ✓ Abteilung Finanzen
- ✓ Abteilung Präsidiales und Gesellschaft

RECHTLICHES:

Die Gemeindeversammlung erhebt gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung keine Einwände.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Protokoll

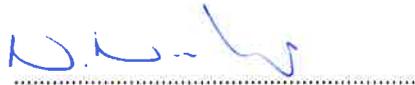
Das Versammlungsprotokoll liegt 30 Tage ab Publikation im Gemeindehaus Dielsdorf, am Schalter der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, zur Einsicht auf und steht bis zum selben Zeitpunkt unter www.dielsdorf.ch zum Download bereit. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, verlangt werden.

SCHLUSSWORT:

Der Vorsitzende klärt die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer über die rechtlichen Bestimmungen auf, dankt für das Interesse, erklärt die Versammlung der Politischen Gemeinde für geschlossen und übergibt das Wort dem Präsidenten der Primarschulgemeinde.

**FÜR DIE RICHTIGKEIT
UND VOLLSTÄNDIGKEIT
DES PROTOKOLLS:**

Gemeindeschreiber:



Gemeindepräsident:



Stimmenzähler:



Stimmenzähler:

